



Wasserrecht und die Eisenbahnen des Bundes

Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft „Wasser“

1. Zweckbestimmung der Richtlinie

Das Errichten, Betreiben und Ändern von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Durchführung des Eisenbahnbetriebes ist in den meisten Fällen mit Einwirkungen auf Gewässer verbunden, so daß in diesem Zusammenhang auch das Wasserrecht zu berücksichtigen ist. Andererseits können durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen Betriebsanlagen und deren sichere Betriebsführung berührt werden. Sowohl die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit.

Die Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt. Die Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes werden durch das dem Bundesministerium für Verkehr unterstehende Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wahrgenommen. Diese Richtlinie dient dem Ziel, die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem EBA und den Landesbehörden im Hinblick auf mögliche Einwirkungen von Betriebsanlagen auf Gewässer klarzustellen. Ferner wird auf wesentliche wasserrechtliche Anforderungen hingewiesen, die von den jeweils zuständigen Behörden im Rahmen der Zulassung und Überwachung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen zu berücksichtigen sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

2.1 Eisenbahnen des Bundes

Eisenbahnen des Bundes sind nach § 2 Abs.6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund ge-

hörenden Unternehmens befinden und eine Genehmigung als Eisenbahn nach § 6 AEG besitzen (Auflistung mit Stand 1.1.1999 als Anlage).

2.2 Betriebsanlagen

Nach § 18 AEG sind Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes die Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen.

Betriebsanlagen sind danach alle baulichen Anlagen der Eisenbahnen des Bundes, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch sonstige Anlagen, die das Be- und Entladen der Schienenfahrzeuge sowie den Zugang zum Bahngelände und zu den Betriebsanlagen ermöglichen oder fördern. Ferner sind Betriebsanlagen Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn, Erdbauwerke (z.B. Dämme, Einschnitte), Kunstbauten (z.B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständierungen), Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude, Betankungsanlagen, Anlagen zur Bahnübergangssicherung, Signal- und Fernmeldeanlagen, Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigung, Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke, soweit sie räumlich und funktionell mit dem Eisenbahnbetrieb im Zusammenhang stehen. Betriebsanlagen sind auch für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Bahnhofsvorplätze, Zufuhrwege und Ladestraßen, ggfs. auch Park and Ride-Anlagen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auf und von Fahrzeugen des Schienenverkehrs erforderlich sind und räumlich und funktionell im Zusammenhang mit Betriebsanlagen stehen, sowie Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb, z.B. Bahnstromleitungen, Umformerwerke, Gleichrichterwerke, Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen. Ebenfalls zu Betriebsanlagen zählen betriebliche Abwasseranlagen, die der Behandlung und Beseitigung der bei Betriebsanlagen anfallenden Abwässer dienen.

Keine Betriebsanlagen sind Anlagen auf Grundstücken der Eisenbahnen des Bundes, die nicht oder nicht mehr zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs dienen. Auch Kraftwerke zur Energieerzeugung zählen nicht zu den Betriebsanlagen im Sinne von § 18 AEG. Für diese Anlagen gelten die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach Wasserrecht

uneingeschränkt. Sie unterliegen den üblichen wasserrechtlichen Zulassungs- und Anzeigepflichten.

3. Zuständigkeiten

Nach § 4 Abs. 1 AEG sind die Eisenbahnen des Bundes verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Durch die Eisenbahnaufsicht über Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVerkVwG) stellt das Eisenbahn-Bundesamt die Beachtung der Eisenbahnrechtsvorschriften sicher. Es erläßt hierzu die erforderlichen Anordnungen. Dem EBA obliegt auch die Planfeststellung über die Betriebsanlagen.

Nach § 4 Abs. 2 AEG obliegen Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt. Dies gilt vor allem für wasserrechtliche Zulassungen, soweit sie im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren miterfaßt werden. Sofern im Einzelfall noch wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen nach Landeswasserrecht zu erteilen sind, liegt die Zuständigkeit bei den Landesbehörden.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen EBA und Landesbehörden ist für folgende Bereiche erforderlich:

- Zulassungsverfahren
- Überwachung, nachträgliche Anordnungen
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr

3.1 Zulassungsverfahren

3.1.1 Planfeststellung und Plangenehmigung

Das EBA führt für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes das Planfeststellungsverfahren nach § 3 BEVerkVwG i.V.m. §§ 18-20 AEG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG und der Richtlinie für die Planfeststellung und Plangenehmigung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (Planfeststellungsrichtlinie erhältlich über das EBA) vom 01.01.1994, zuletzt geändert am 23.01.1998, durch. In diesen vom EBA durchzuführenden Verfahren sind die materiellen Vorschriften des Wasserrechts zu beachten.

Ist mit der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung in den Verfahren nach § 18 Abs. 1 oder 2 die Benutzung eines Gewässers verbunden, ist die zuständige Wasserbehörde zu hören (§ 14 Abs. 3 WHG). Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Abs. 3 AEG kann nur verzichtet werden, wenn die erforderliche Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

Der Planfeststellungsbeschluß des EBA umfaßt die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen (Konzentrationswirkung). Dies können z.B. sein:

- eine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 2, 3, 7,8 WHG,
- eine Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne der §§ 32 WHG, (§§ Landesrecht),
- eine Anlage in oder an einem oberirdischen Gewässer (§ Landesrecht),
- ein nach einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 19 WHG, § Landesrecht) genehmigungspflichtiges Vorhaben,
- eine Rohrleitungsanlage im Sinne der §§ 19a ff WHG oder einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe im Sinne der §§ 19g ff WHG (§§ Landesrecht),
- im Anwendungsbereich des § 78 VwVfG eine Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung eines Gewässers oder von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG.

Hinsichtlich des Einvernehmens wird auf § 14 Abs. 3 WHG hingewiesen.

Das EBA leitet die Pläne im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens der nach Landesrecht zuständigen Anhörungsbehörde zu (§ 3 Abs. 3 BEVerkVwG), die die zuständige Wasserbehörde beteiligt (§ 73 Abs. 2 ff VwVfG).. Bei erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtigen Vorhaben gibt das EBA an, welche Benutzungsart (§ 3 WHG) und welche Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung) beabsichtigt ist und für welche Dauer die Zulassung gelten soll. Im Falle einer wasserrechtlichen Benutzung ist im Planfeststellungsbeschluß die Zulassung (Erlaubnis oder Bewilligung) ausdrücklich zu bezeichnen. Ferner muß erkennbar sein, welche Nebenbestimmungen und Entscheidungen über Einwendungen zu der wasserrechtlichen Zulassung gehören, insbesondere ist auf Befristung und evtl. Widerrufsvorbehalte wasserrechtlicher Zulassungen hinzuweisen. Das EBA teilt außerdem zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch den Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses der zuständigen Wasserbehörde mit.

Diese Ausführungen gelten für Plangenehmigungsverfahren entsprechend.

3.1.2 Eignungsfeststellung, Bauartzulassung und Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

Das EBA ist die nach § 19h Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 WHG zuständige Behörde für die Eignungsfeststellung und Bauartzulassung für die in § 19g WHG genannten Anlagen sowie für die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG, sofern es sich um Betriebsanlagen der Eisenbahnen handelt.

3.1.3 Gesonderte wasserrechtliche Zulassungen

Außerhalb von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren können in eigenständigen Verfahren wasserrechtliche Zulassungen von den nach Landesrecht zuständigen Wasserbehörden insbesondere in folgenden Fällen erteilt werden:

- bei unwesentlichen Änderungen der Betriebsanlagen nach § 18 Abs. 3 Nr. 1, 2.Alt. AEG
- bei Änderungen gewässerbezogener Zulassungen, die nicht durch eine Änderung der Betriebsanlage bedingt sind (z.B. Verlängerung einer befristeten Erlaubnis)
- Ausnahmeregelungen von Wasserschutzgebiets- oder Überschwemmungsgebiets-VO

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu beachten, dass die Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz die nach einer WasserschutzgebietsVO notwendige Ausnahmegenehmigung nicht ersetzt. WasserschutzgebietsVO'en können über das Pflanzenschutzrecht hinausgehende Beschränkungen enthalten (vgl. § 8 Nr. 1a PflanzenschutzG).

3.2 Überwachung, nachträgliche Anordnungen

Die Aufsicht über die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen einschließlich der damit verbundenen Festlegungen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Erlass nachträglicher Anordnungen bezüglich der planfestgestellten Betriebsanlage obliegt dem EBA.

Dies gilt auch für die Überwachung der Anlagen nach §§ 19g ff WHG, insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen und Anzeigepflichten sowie die Überwachung nach § 19i WHG.

Für die Überwachung im Einzelfall getroffener wasserrechtlicher Entscheidungen nach Nr. 3.1.3 sind die Wasserbehörden zuständig.

3.3 Gefahrenabwehr bei Gewässer- und Bodenverunreinigungen/Altlastensanierung

Für die Zuständigkeitsverteilung bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr hinsichtlich Gewässer- und Bodenverunreinigungen ist folgender Grundsatz maßgebend:

Für Anforderungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Betriebsanlagen und der Schienenfahrzeuge betreffen, ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Dagegen sind die Landesbehörden für Maßnahmen zur Boden- und Gewässerreinigung (z.B. Ermittlung und Anordnung zur Beseitigung von Verunreinigungen) zuständig. In der Zuständigkeit der Landesbehörden liegen daher Anordnungen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Unfällen, die zu einer Boden- oder Gewässergefährdung geführt haben oder führen können. Die Landesbehörden treffen damit die erforderlichen Anordnungen bezüglich unter oder neben den Betriebsanlagen liegenden schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten oder Konta-

minationen des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer. Ist jedoch im Zusammenhang mit den in der Zuständigkeit der Landesbehörden liegenden Anordnungen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen ein Eingriff in die Betriebsanlagen der Eisenbahn notwendig (z.B. Umleitung von Zügen, Fahrplanänderungen, Änderung von Betriebsanlagen), so ist insoweit für eine entsprechende Anordnung das EBA zuständig.

Bei Gefahr im Verzug kann die nach § 3 Bundesgrenzschutzgesetz zuständige Bahnpolizei vorläufige Maßnahmen treffen.

Bei Unfällen sind die Eisenbahnen des Bundes verpflichtet, die vorgeschriebenen Melde- und Informationswege zu beschreiten und unverzüglich die von der Landesbehörde angeordneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Boden- und Gewässerschäden zu vermeiden bzw. gering zu halten. Bei der Erarbeitung und Abstimmung entsprechender Alarm- und Maßnahmepläne ist das EBA zu beteiligen.

Die Pflichten des § 4 BBodSchG gelten auch für die Eisenbahnen des Bundes unmittelbar. Die zuständigen Landesbehörden sind über Verdachtsflächen oder altlastverdächtige Flächen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu informieren.

3.4 Zusammenarbeit:

Das EBA und die für Wasser, Bodenschutz und Altlasten zuständigen Landesbehörden arbeiten eng zusammen, soweit es sich um Vorhaben oder Anlagen handelt, die wasserwirtschaftliche und/oder bodenrelevante Auswirkungen haben. Dies gilt unabhängig davon, welche Behörde im konkreten Fall zuständig ist. Sie unterrichten sich gegenseitig über Vorhaben, Überwachungsergebnisse und Anordnungen, die auch für die jeweils andere Behörde von Bedeutung sein können.

Die Bediensteten der Wasserwirtschaftsverwaltung dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 21 WHG i.V.m. landeswasserrechtlichen Regelungen unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen die Grundstücke und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes betreten. Die Betretungsrechte der Altlasten- und Bodenschutzbehörden und Duldungspflichten der Eisenbahnen des Bundes richten sich nach § 9 Abs. 2 bzw. § 21 Abs. 4 BBodSchG. Soweit die Länder von ihrer verbliebenen Gesetzgebungskompetenz oder der vom BBodSchG eingeräum-

ten Kompetenz auf dem Gebiet des Bodenschutz- und Altlastenrechts Gebrauch machen (vergl. z.B. § 9 Abs. 2, § 21 BBodSchG), haben die Eisenbahnen des Bundes diese Regelungen jeweils zu beachten. Es kommen dabei u.a. auch neben den Duldungs-, und Mitwirkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen Pflichten aus der etwaigen landesrechtlichen Einführung von Bodenschutz- oder Bodenbelastungsgebieten in Betracht.

4. Vorsorgepflichten für den Boden

4.1 Gefahrenvorsorge:

Die Eisenbahnen des Bundes haben beim Betrieb, bei Baumaßnahmen und Planungen die Belange des Bodenschutzes besonders zu berücksichtigen. Insbesondere aus §§ 4 ff (BBodSchG) ergibt sich die besondere Pflicht, das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu vermeiden.

4.2. Bodenschutzrechtlicher Besorgnisgrundsatz unterhalb der Gefahrenschwelle

Die Eisenbahnen des Bundes haben bei Betrieb, Baumaßnahmen und Planungen den bodenschutzrechtlichen Besorgnisgrundsatz nach § 7 BBodSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zu beachten, nach denen Bodeneinwirkungen auch unterhalb der Schwelle zur Gefahrenabwehr zu vermeiden oder zu vermindern sind.

Soweit bestimmte in der Bodenschutzverordnung festgelegte Vorsorgewerte bei Schadstoffen überschritten sind, können die Bodenschutz- und Altlastenbehörden Vorsorgeanordnungen treffen, damit es nicht zu der Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung bzw. zu Gefahren für das Wasser kommt.

4.3 Beseitigung von Schadstoffen nach dem 1. März 1999

Bei nach dem 1. März 1999 eingetretenen schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten sind die Schadstoffe gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG unter den dort genannten Voraussetzungen (Verhältnismäßigkeit, kein schutzwürdiges Vertrauen) zu beseitigen.

5. Wesentliche wasserrechtliche Anforderungen

Im Rahmen der Zulassungsverfahren und Überwachung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sind die nachfolgenden wesentlichen wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen:

5.1 Öffentliche Wasserversorgung und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes:

Der öffentlichen Wasserversorgung kommt unter den Belangen des Gemeinwohls eine besondere Bedeutung zu, der der Gesetzgeber durch die Heraushebung im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 6, 12, 36b Abs. 2 WHG) und auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts durch entsprechende Entscheidungen Rechnung getragen hat (vgl. insbesondere den Naßauskiesungsbeschluß des BVerfG, Beschluß vom 15.07.1981, NJW 1992, 745 ff). Für den Schutz des Grundwassers, aus dem die öffentliche Wasserversorgung zu überwiegenden Teilen sichergestellt wird, gilt zudem ein besonderer Sicherheits- und Sorgfaltsmaßstab in Gestalt des sogenannten wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes. Das besondere Schutzbedürfnis von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung aus Grund- und Oberflächenwasser erfordert daher stets besondere Rücksichtnahmen bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Betriebsanlagen.

5.1.1 Festgesetzte Wasserschutzgebiete

Zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung Wasserschutzgebiete von den nach Landesrecht zuständigen Wasserbehörden nach den Voraussetzungen von § 19 WHG ausgewiesen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die DVGW-Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103 (Anlagen 1-3) sowie die Musterwasserschutzgebiets-Verordnungen und einschlägigen Richtlinien der Länder enthalten hierfür die hygienischen, technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten allgemein zu beachten sind. Dabei muß u.a. den unterschiedlichen hydrologischen, geologischen, klimatischen Verhältnissen durch entsprechende Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch die in diesen Zonen zu treffenden Verbote und Duldungspflichten Rechnung getragen werden. Die Auswei-

sung von Wasserschutzgebieten (§ 19. Abs. 1 WHG) ist ein wasserbehördlicher Abwägungsvorgang, der u.a. an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist und bei dem der Wasserbehörde ein wasserwirtschaftliches Ermessen zusteht.

Aus der Vielzahl eisenbahnrechtlicher Nutzungen sind nach den landesrechtlichen Wasserschutzgebiets-Verordnungen u.a. in der Regel nicht zulässig:

- in der weiteren Schutzzone (Zone IIIA/IIIB) die Einleitung von belastetem Niederschlagswasser, das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nach den Vorschriften der Landes-VAwS sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Rangier- und Güterbahnhöfen,
- in der engeren Schutzzone (Zone II) die v.g. Maßnahmen und Handlungen und die Neuerichtung von Schienenwegen und Güterumschlaganlagen,
- im Fassungsbereich (Zone I) jegliche für den Eisenbahnbetrieb relevante Nutzung.

5.1.2 Nicht förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete

Die Gefahrenpotentiale, die durch Planung, Bau und Betrieb von Bahnanlagen für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen werden können, sind bei nicht förmlich festgesetzten Gebieten die gleichen wie bei förmlich festgesetzten. Daher sollten nach § 1a Abs. 2 WHG in solchen Gebieten die gleichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer greifen. Hinweise auf die gefährlichen Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage sind in den DVGW-Arbeitsblättern W 101, W 102 und W 103 enthalten. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen, ob Tatbestände vorliegen, die eine wasserrechtliche Zulassung erfordern.

5.1.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Weitere Beschränkungen und Verbote können sich aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den Wasserschutzgebiets-Verordnungen ergeben. Der nach den pflanzenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen erlaubte Einsatz von chemischen Mitteln sollte von den Eisenbahnen des Bundes unter Rücksichtnahme auf Oberflächengewässer

und das Grundwasser nur sehr schonend betrieben werden. Solche Mittel sollen auf längere Sicht durch alternative Methoden der Vegetationskontrolle ersetzt werden. PSM-Einträge in den Grundwasserkörper sind derzeit u.a. durch eine intensive Beratung der PSM-Anwender sowie durch die Entwicklung geeigneter Ausbringungstechniken und -mittel zu vermeiden. Art, Umfang und Zeiten der Vegetationskontrollen sind den örtlich zuständigen Behörden der Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsverwaltung mindestens 1 Monat vorab mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz einer Genehmigung durch das EBA bedarf.

5.1.4 Wassergewinnungsanlagen und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

Wassergewinnungsanlagen und Betriebsanlagen sollen so geplant und betrieben werden, daß

- in der Schutzzone I und II keine Betriebsanlagen,
- in der Schutzzone III keine Rangierbahnhöfe, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke liegen. Ergeben zwingende geologische, hydrogeologische, hydrologische, hygienische oder technische Gründe, daß die Wassergewinnung nur am geplanten Standort möglich ist, oder muß eine Betriebsanlage nach den zwingenden technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß sie in der Schutzzone I oder II liegen wird, so ist unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob die Wassergewinnungsanlage oder die Betriebsanlage aus der Zone I oder II verlegt werden kann oder in der Zone III Schutzvorkehrungen auf Seiten der Wassergewinnungsanlage oder der Betriebsanlage möglich sind.

Bei der Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen sind in dem Abwägungsvorgang u.a. die Bedeutung der Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Wasserversorgung, die Verkehrsbedeutung der Betriebsanlagen und die technischen Möglichkeiten der Verlegung und die hierdurch entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

5.1.5 Schutzvorkehrungen

Der Besorgnisgrundsatz aufgrund der §§ 1a, 34 WHG läßt die Inkaufnahme von Grundwasserschädigungen nicht zu. Kontaminationen der Gewässer sind durch geeignete Schutzvorkehrungen zu vermeiden. Als Schutzvorkehrungen sind insbesondere möglich:

- Besondere Abdichtungsmaßnahmen an Betriebsanlagen,
- Annahmebeschränkungen für bestimmte Bahnhöfe im Schutzgebiet bzw. Umleitung an den nächsten Bahnhof außerhalb des Schutzgebiets,
- Verlegung (Umlegung) von Abwasseranlagen aus dem Schutzgebiet heraus,
- besondere Schutzvorkehrungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g WHG, §§ Landes-VAwS),
- das Auffangen und Ableiten von Niederschlagswasser von Gleisanlagen sowie von Lager- und Abfüllplätzen von wassergefährdenden Stoffen,
- restriktiver Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Bei bereits bestehenden Kontaminationen des Gewässers kann mit Abwehr- und Überwachungsbrunnen ein Schutz des Wasserdargebots und der Wasserversorgung erreicht werden.

5.2 Abwasserbeseitigung:

5.2.1 Die Abwasseranlagen der Eisenbahnen des Bundes sind entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen auch von den Betreibern selbst zu überwachen.

5.2.2 Die Abwägungsgrundsätze nach Nr. 3.1 gelten sinngemäß auch bei räumlichen Überschneidungen von Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes mit vorhandenen und geplanten Abwasseranlagen.

5.2.3 Nach § 18a WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Daher müssen auch Abwässer aus Reisezügen ordnungsgemäß entsorgt, d.h. gesammelt und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden. Dies kann auch durch Einleiten in das öffentliche Kanalisationsnetz erfolgen, soweit es sich ausschließlich um Abwässer handelt, die dem Anwendungsbereich des Anhangs 1 der Abwasserverordnung nach § 7a WHG unterliegen.

Die Eisenbahnen des Bundes treffen die entsprechenden technischen Vorkehrungen, um die-

sem Erfordernis Rechnung zu tragen.

6. Als Ansprechpartner für Grundsatzfragen zur Anwendung dieser Richtlinie benennen die Länder:

Frau Münchgesang, Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten,
Referatsleiterin „Wasserrecht“ Telefon-Nr. 0611/815-1321, Fax: 0611/815-1941
e-mail: Münchgesang.abteilung3.@mulf.hessen.de

Von Seiten des Bundes wird hierfür benannt:

Herr Hennes, Eisenbahn- Bundesamt, Referatsleiter Justitiariat
Telefonnummer: (0228) 9826110, Fax: (0228) 9826119
e-mail: HennesR@ebabund.de

Anlage zu Nr.2.1 der Richtlinie „Wasserrecht und die Eisenbahnen des Bundes“

Eisenbahnen des Bundes (Stand Oktober 2000)

Nr.	Unternehmen	Adresse
1	Deutsche Bahn AG	Holzmarktstrasse 17 10179 Berlin
2	Usedomer Bäderbahn GmbH	Am Bahnhof 1 17424 Seebad Heringsdorf
3	S-Bahn Berlin GmbH	Invalidenstrasse 19 10115 Berlin
4	ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	Karlstrasse 31-33 89073 Ulm
5	Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH	Walkerdamm 1 24103 Kiel
6	S-Bahn Hamburg GmbH	Steinstrasse 12 20095 Hamburg
7	Deutsche Bahn Foster Yeoman GmbH	Schöneberger Ufer 1 - 3 10785 Berlin
8	DB Regionalbahn Rhein-Ruhr GmbH	Hollestraße 3 45127 Essen
9	DB Regionalbahn Westfalen GmbH	Bahnhofstraße 15 48143 Münster
10	DB Regionalbahn Rheinland GmbH	Dompropst-Ketzer-Strasse 1 - 9 50667 Köln
11	DB Reise & Touristik AG	Holzmarktstraße 17 10179 Berlin
12	DB Regio AG	Holzmarktstraße 17 10179 Berlin
13	DB Cargo AG	Holzmarktstraße 17 10179 Berlin

Nr.	Unternehmen	Adresse
14	DB Bahnbau GmbH	Ruschestraße 104 10365 Berlin
15	Mitteldeutsche Bahnreinigung GmbH (BRG)	Föpplstraße 3 04347 Berlin
16	BGR Bahnreinigung Berlin GmbH	Holländerstrasse 34 a 13407 Berlin
17	Burgenlandbahn GmbH	Baenschstraße 5 06712 Zeitz
18	BGR Bahnreinigung Köln GmbH	Gereonstrasse 5 - 11 50670 Köln
19	Mitteldeutsche Eisenbahnn GmbH	Postfach 14 61 06204 Merseburg
20	Deutsche Bahn Gleisbau GmbH	Masurenallee 427 47279 Duisburg
21	DB AutoZug GmbH	Königswall 21 44137 Dortmund
22	INFRALEUNA Infrastruktur u. Service GmbH	Am Haupttor / Gebäude 4310 06237 Leuna